



Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: 13.04.2015  
Mein Zeichen: 2230 E - 8669  
Meine Nachricht vom: -

7. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Zumkeller-Quast,

auf Ihren Antrag nach § 4 Abs. 1 IZG-SH, der mit elektronischer Post am 13. April 2015 bei uns eingegangen ist, erteile ich Ihnen folgende Auskünfte:

Die Bearbeitungszeit für jede der in den Terminen der Jahre 2010 – 2014 zu erstellenden Examensklausur betrug 5 Stunden.

Die jeweils erzielten Durchschnittsnoten haben wir in der als Anlage beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Der weitergehende Antrag auf Auskunftserteilung wird zurückgewiesen.

Insoweit ist ein auf § 3 IZG-SH gestützter Anspruch auf Mitteilung der Aufgabenstellungen der Examensklausuren aus den Jahren 2010 – 2014, der Korrekturanweisungen zu obigen Examensklausuren sowie der etwaigen Lösungswege/-skizzen und Bewertungsmaßstäbe nach § 3 IZG-SH abzulehnen, weil die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4, sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 IZG-SH vorliegen, die zur Ablehnung Ihres Antrages berechtigen und nicht dargelegt ist, dass das öffentliche Interessen an der Erteilung der beantragten Auskünfte überwiegt.

Die Aufgabenstellungen der in den letzten Jahren geschriebenen Prüfungsarbeiten können nicht herausgegeben werden, weil die Verwendung der Klausurangaben und Lösungshinweise hier noch nicht abgeschlossen ist. Die Prüfungsklausuren werden im Prüfungsamt unter Verschluss aufbewahrt, damit sie bei der Erstellung neuer Klausursachverhalte in aktualisierter und grundlegend veränderter Form noch einmal herangezogen werden und ggfs. Verwendung finden können. Mit der Bekanntgabe der Klausurangaben könnten einzelne Prüflinge vorab Kenntnis von bestimmten Problemstellungen erlangen, womit die in jedem Prüfungsverfahren zu gewährende Chancengleichheit nicht mehr gewährleistet wäre.

Dementsprechend werden auch die Prüflinge vom Prüfungsamt verpflichtet, den Aufgabenzettel zusammen mit ihrer Examensklausur abzugeben und ihnen wird untersagt, den Aufgabentext an sich zu nehmen.

Abgesehen davon werden die hier zur Bearbeitung ausgegebenen Klausuren auch noch zu Ausbildungszwecken verwendet. Wenn die Klausuren gewinnbringend in der Ausbildung eingesetzt werden sollen, ist dies nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Aufgabenstellungen nicht außerhalb der Behörden des Justizprüfungsamts und der Universität bekannt werden.

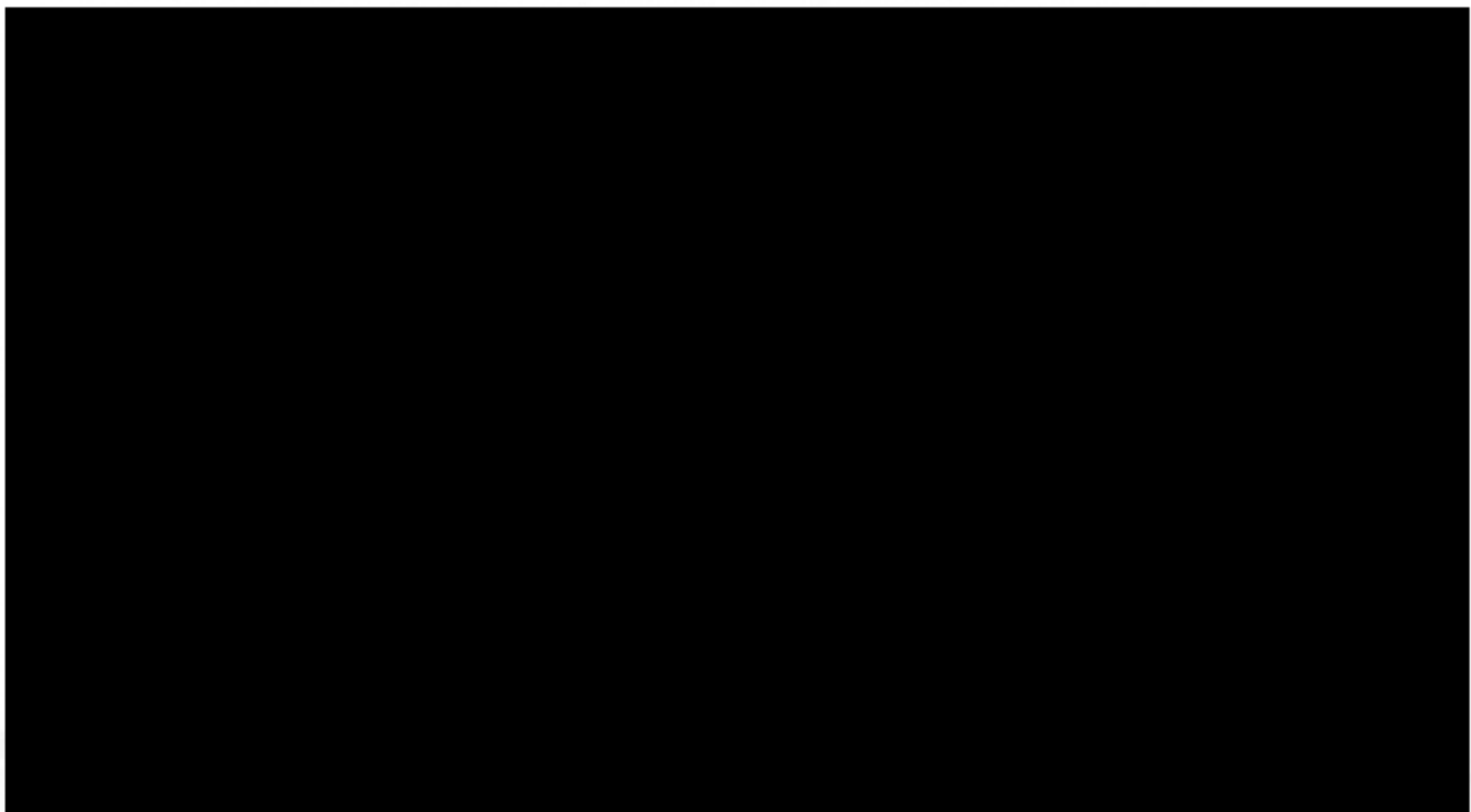
Im Übrigen werden die Klausuren regelmäßig entweder von Professorinnen und Professoren oder von Mitgliedern dieses oder des Prüfungsamtes eines anderen Bundeslandes erstellt. Die Herausgabe der Klausuren könnte das diesen Personen zustehende Urheberrecht verletzen und nach § 10 Nr. 2 IZG-SH eine Ablehnung der Auskunft rechtfertigen.

Ergänzend weise ich vorsorglich darauf hin, dass das Prüfungsamt Korrekturanweisungen zu Examensklausuren nicht erteilt, weil alle hier bestellten Prüferinnen und Prüfer eine eigenverantwortliche Bewertung von Prüfungsaufgaben vornehmen. Soweit ihnen unverbindliche Hinweise zur Lösung übersandt werden, ist ein Antrag, diese Unterlagen herauszugeben, ebenfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 IZG abzulehnen. Zur Begründung der Ablehnung wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung findet der Widerspruch statt (§ 7 Abs. 2 IZG-SH).

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig, Gottorfstraße 2, einzulegen.

Eine schriftliche Entscheidung gilt bei der Übermittlung durch die Post mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, die Entscheidung ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen (§ 110 Abs. 2 LVwG).



Durchschnittsnoten in der staatlichen Pflichtfachprüfung

	Zivilrecht 1	Zivilrecht 2	Zivilrecht 3	Strafrecht	Öffentliches Recht 1	Öffentliches Recht 2
Feb 10	6,54	5,17	5,31	5,19	4,67	4,73
Mai 10	4,77	6,28	5,13	6,83	6,27	2,94
Aug 10	4,93	4,52	5,36	4,22	3,83	3,28
Nov 10	4,74	5,96	5,17	4,42	5,6	5,12
Feb 11	5,27	4,98	6,15	5,38	4,82	3,66
Mai 11	4,95	4,7	4,53	5,53	3,77	7,25
Aug 11	4,9	5,42	4,9	5,26	3,61	5,6
Jan 12	4,23	6,06	5,68	3,09	5,5	5,07
Jul 12	5,54	4,75	5,67	5,09	4,54	6,38
Jan 13	5,73	5,11	5,06	4,74	5,01	4,84
Jul 13	4,95	6,47	4,63	5,12	6,18	5,23
Jan 14	5,49	5,47	6,13	4,6	4,92	6,25
Jul 14	5,33	4,3	5,29	3,6	5,14	4,19